Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 6624.) Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866. übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in dem Vertrage mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866. übernommene Entschädigung von Einer Million Thaler ist aus den Staatseinnahmen des Jahres 1866. zu berichtigen.

§. 2.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Mai 1867.

(Nr. 6625.) Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866. wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, sowie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie erlassenen drei Verordnungen vom 6. Januar 1866. wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, ferner wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete (Gesetz-Samml. S. 1. bis 8.) von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden sind, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28. März 1867.

Das Staatsministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der »Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft« in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1866. beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. Oktober 1848. bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1848. S. 355.). Vom 28. April 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. März 1867. die von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft" in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1866. laut notariellen Protokolls von demselben Tage beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. Oktober 1848. bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1848. S. 355.) zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den genehmigten Beschlüssen wird durch das Amts-

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 28. April 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6627.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach »diesseits« und Kisselbach »jenseits«, im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz.

Auf Ihren Bericht vom 26. März d. J. will Ich den Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und den Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits“ und Kisselbach „jenseits“, im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz, für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Oberwesel nach Simmern, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch unter der Bedingung verleihen, daß diese Gemeinden die von der Aufsichtsbehörde noch für erforderlich erachteten Verbesserungen der Straße spätestens innerhalb dreier Jahre auf ihre Kosten zur Ausführung bringen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. April 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6628.) Statut für die Klosterfelder Meliorations-Sozietät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Melioration der Grundstücke am Klosterfelder Mühlenfließ, dem Syringfließ und Diebelbrucher Hauptgraben im Kreise Arnswalde, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl gemäß, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Zweck und Umfang der Sozietät.

Um die Thäler am Klosterfelder Mühlenfließ mit den Seitenthälern des Syringfließes und des Diebelbrucher Hauptgrabens im Kreise Arnswalde durch Entwässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Bruchgrundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt unter dem Namen:

„Klosterfelder Meliorations-Sozietät.“

Die Sozietät hat ihren Sitz in Marienwalde.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet besteht für jetzt und vorbehaltlich näherer Feststellung aus einer Fläche von 2270 Morgen 109 Quadratruthen.

Die Grundstücke sind auf der Karte des Geometers Kosack aus den Jahren 1858/59. verzeichnet und gehören davon:

		Morgen	Quadratruthen
a)	zur Feldmark Klosterfelde	876 Morgen	159 Quadratruthen,
b)	= Kolonie Diebelbruch	651 =	24 =
c)	zum Königlichen Domainenvorwerk Bernsee	331 =	9 =
d)	zum Königlichen Domainenamt Marienwalde	128 =	41 =
e)	zur Kolonie Hagelfelde	84 =	144 =
f)	= = Syringe	136 =	86 =
g)	= Feldmark Kölzig	31 =	173 =
h)	= bäuerlichen Feldmark Marienwalde	23 =	141 =
i)	zum Dorfe Bernsee	6 =	52 =
	in Summa	2270 Morgen	109 Quadratruthen.

§. 3.

§. 3.

Die Sozietät hat die im §. 2. genannten Flächen zu entwässern.

Zu dem Ende hat dieselbe die Regulirung der bereits vorhandenen Fließe und Gräben, die Anlage der erforderlichen neuen Gräben und Brücken, sowie die Tieferlegung der Klosterfelder Mühle nach dem Meliorationsplan, wie solcher bei der Superrevision festgesetzt ist, zu bewirken und die genannten Entwässerungs- und Brückenanlagen zu unterhalten (conf. §. 5.).

Die bestehenden Verpflichtungen für Unterhaltung der bereits vorhandenen Brücken werden hierdurch nicht geändert. Auch ändert ein bloßer Umbau, eine Erweiterung oder Verlegung der Brücken nichts in diesen Verpflichtungen, vorbehaltlich der Entschädigung für die etwanige Vergrößerung der Unterhaltungslast.

Erhebliche Veränderungen des Regulirungsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 4.

Das in den gemeinschaftlichen Gräben fließende Wasser darf ohne Genehmigung des Vorstandes von einzelnen Mitgliedern nicht abgeleitet oder aufgestaut werden. Dagegen hat jeder Genosse das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich noch zur besonderen Entwässerung seiner Grundstücke entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung in die Gräben darf aber nur an den vom Vorstande vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Sollte sich während der Ausführung des Projekts ergeben, daß ein Grundstück ohne Ziehung eines Grabens über das Areal eines anderen Besitzers nach den planmäßig herzustellenden Gräben gar keinen Vortheil haben würde, so hat die Genossenschaft diesen Graben anzulegen und zu unterhalten.

Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, gebührt im Mangel der Einigung dem Schiedsgerichte (cfr. §. 19.), die Bestimmung der Lage und Konstruktion des Quergrabens dem bei der Ausführung zuzuziehenden Techniker.

Außerdem hat die Sozietät Seiten-Entwässerungsanlagen, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist. Die Kosten solcher neuen Anlagen, sowie der Unterhaltung derselben werden nach Maaßgabe des Vortheils von den Betheiligten getragen. Auch hat die Sozietät die Unterhaltung derartiger Nebenanlagen zu beaufsichtigen.

Ueber die Seitens der Sozietät oder von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen ist ein Lagerbuch vom Vorstande zu führen.

 §. 5.

§. 5.

Aufbringung der Kosten.

Die Arbeiten der Sozietät werden unter Leitung des Vorstandes aus der Sozietätskasse ausgeführt.

Die Beiträge sind den nachstehenden Bestimmungen gemäß zu leisten.

Die Kosten der Regulirung und Unterhaltung des Klosterfelder Mühlenfließes inkl. der betreffenden Brücken werden nur von denjenigen Interessenten getragen, welchen dieselbe zum Vortheil gereicht, und zwar unter sich nach Verhältniß dieses Vortheils.

Dasselbe gilt von der Regulirung und Unterhaltung des Syringfließes, sowie des Diebelbrucher Hauptgrabens, während die Kosten für Tieferlegung des Klosterfelder Mühlenstaus von allen drei Gruppen gemeinschaftlich getragen werden.

In jeder dieser drei Gruppen werden drei Klassen angenommen, von denen beiträgt:

Klasse I. = 3 Theile,
" II. = 2 "
" III. = 1 Theil.

Behufs Feststellung der zu jeder der drei Gruppen gehörigen Genossen und des Beitragsverhältnisses in den einzelnen Gruppen soll ein vom Sozietätsvorstande zu führendes Beitragskataster aufgestellt werden.

Die Ausarbeitung desselben unter Zugrundelegung des bereits aufgestellten Betheiligungsregisters (Flächenregister) liegt dem Regierungskommissar, unter Zuziehung zweier unbetheiligten, von der Regierung zu ernennenden Landwirthe, ob.

Der Entwurf des Katasters ist bei den Vorständen der betheiligten Gemeinden extraktweise offen auszulegen und zugleich in dem Amtsblatte der Regierung zu Frankfurt a. d. O. eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher derselbe bei den Gemeindevorständen eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Regierungskommissarius erhoben werden kann.

Der Vorstand hat die erhobene Beschwerde unter Zuziehung des Beschwerdeführers zu untersuchen und zu entscheiden.

Wird gegen diese Entscheidung binnen vierzehn Tagen präklusivischer Frist Rekurs eingelegt, so entscheidet endgültig die Regierung zu Frankfurt a. d. O., welche nach Befinden eine neue Lokaluntersuchung anordnen kann.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. ausgefertigt und dem Vorstande des Verbandes übergeben. Auch schon vor Feststellung des Katasters kann die Einziehung von Beiträgen mit Genehmigung der genannten Regierung nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder nach dem Kataster-Entwurf, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, stattfinden.

§. 6.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein im Falle der Parzellirung und Besitzveränderung.

Ueber

Ueber den Antrag auf Berichtigung des Katasters aus diesem Grunde entscheidet der Vorstand.

Wenn fünf Jahre nach der ersten Aufstellung des Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. angeordnet werden.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Vorsitzenden des Vorstandes in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse der Sozietät bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen.

Innerhalb der Gemeinde bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Sozietät auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihm die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß die Berichtigung erfolgen kann.

§. 8.

Expropriationsrecht.

Der Sozietät wird zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplans das Recht zur Expropriation verliehen. Insbesondere ist die Sozietät berechtigt, gegen Entschädigung zu fordern:

1) die Aufhebung und Veränderung von Stauwerken und Schleusen,
2) den zeitweisen Stillstand von Mühlen,
3) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens,
4) die Fortnahme von Bäumen und Sträuchern,
5) die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken.

Die Genossen haben der Sozietät von ihren Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der gemeinschaftlichen Anlagen erforderlich sind, ohne Entschädigung abzutreten.

Jedoch sollen die bei Regulirung und Geradelegung der Fließe und Gräben trocken gelegten Grabenstrecken denjenigen als Ersatz übereignet werden, welche zur Herstellung der gerade gelegten Gräben Land abgetreten haben.

 Im

Im Falle aus diesem Verfahren für den Einzelnen eine offenbare und erhebliche Härte erwächst, soll eine billige Vergütigung gewährt werden.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden.

§. 9.

Das Expropriationsverfahren, welches erst dann eintritt, wenn eine gütliche Einigung zwischen den Interessenten nicht erreicht wird, leitet die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

§. 10.

Innere Verfassung.

An der Spitze der Sozietät steht ein Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

§. 11.

Stehendes Mitglied und Vorsitzender des Vorstandes ist, wenn die Regierung nicht etwa ausnahmsweise einen anderen Vorsitzenden ernennt, der Pächter der Domaine Marienwalde, welcher sich selbst einen Stellvertreter zu ernennen hat.

Die übrigen Vorstandsmitglieder und für jeden ein Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt und zwar je einer aus den Klosterfelder, Diebelbrucher, Hagelfelder und Syringer Interessenten.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die das erste Mal ausscheidenden zwei Mitglieder und Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt.

Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Wählbar ist jeder großjährige Genosse des Verbandes, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat.

Wählbar sind auch die Pächter, Verwalter und Generalbevollmächtigten derjenigen Genossen, welche selbst wählbar sind.

Die Wirkung der Wahl erlischt mit dem Aufhören der Wählbarkeit.

Die Stellvertreter nehmen in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein.

Außerdem tritt, wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit stirbt, oder aus dem Genossenschaftsgebiet verzieht, dessen Stellvertreter für die dauernde Wahlperiode ein.

Eine Ersatzwahl findet nur statt, wenn außer dem Vorsitzenden nicht noch zwei Mitglieder oder Stellvertreter vorhanden sind.

§. 12.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines zur Sozietät gehörigen Grundstücks von wenigstens Einem Morgen, welcher mit seinen Beiträgen

trägen zur Sozietätskasse nicht im Rückstande und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ist. Das Stimmrecht von Frauen und Minderjährigen darf nur durch die gesetzlichen Vertreter resp. durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Gehört ein Grundstück mehreren Genossen gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die Liste der Wähler wird vom Vorsitzenden mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt. Dieselbe wird je drei Tage lang extraktweise in jedem Schulzenamte der bei der Melioration betheiligten Gemeinden mit Ausnahme des Dorfes Bernsee ausgelegt.

Während dieser ganzen Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste Einwendungen bei dem Vorsitzenden erheben, deren Entscheidung dem Vorstande zusteht.

Der Wahltermin wird von dem Vorsitzenden abgehalten, jedoch ist derselbe befugt, hiermit ein anderes Mitglied des Vorstandes zu beauftragen.

Die Wahl geschieht nach Stimmenmehrheit. Jeder Genosse, der zwanzig Morgen und weniger (jedoch mindestens Einen Morgen) in der Meliorationsfläche besitzt, hat Eine Stimme, jeder Genosse, der vierzig Morgen und weniger besitzt, hat zwei Stimmen und so fort bei jeden zwanzig Morgen größeren Besitzes Eine Stimme mehr.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Vorstand versammelt sich alle Jahre regelmäßig zur Frühjahrs- und Herbst-Grabenschau im Mai und Oktober, um die Jahresrechnungen abzunehmen und die nothwendigen Beschlüsse zu fassen.

Im Falle der Nothwendigkeit kann der Vorsitzende außerordentliche Versammlungen berufen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat die Vorladung seinem Stellvertreter mitzutheilen.

Der Vorsitzende, welcher bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat, beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

§. 14.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten der Sozietät nach Stimmenmehrheit zu beschließen, soweit nicht der §. 15. gewisse Angelegenheiten dem Vorsitzenden allein überweist.

Die Beschlüsse des Vorstandes verpflichten die Sozietät.

 Der

Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder Stellvertreter außer dem Vorsitzenden anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Stimmen der in den Versammlungen anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen, auch von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede der Versammlung vollzogen.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 15.

Der Vorsitzende führt die Gesammtverwaltung, vertritt die Sozietät nach Außen und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen.

Insbesondere hat derselbe:

1) für die erste Ausführung der Anlagen, unter Assistenz des vom Staate zu remunerirenden Regierungskommissarius, sowie für die spätere Unterhaltung der Anlagen Sorge zu tragen;

2) die Meliorations-Kassenbeiträge nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und diese zu revidiren;

3) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande in den Frühjahrsversammlungen vorzulegen;

4) die halbjährige Grabenschau mit dem Vorstande abzuhalten;

5) den Schriftwechsel für die Sozietät zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen;

6) Strafen gegen die Mitglieder der Sozietät wegen Uebertretung der im Interesse der Sozietät erlassenen polizeilichen Vorschriften bis zu drei Thalern Geldbuße nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. für 1852. S. 245.) vorläufig festzusetzen.

Die vom Vorsitzenden allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 16.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen,

b) zu

b) zu Anleihen,

c) zur Veräußerung von Grundstücken der Sozietät.

§. 17.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Rendanten zu übertragen, welcher vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird. Das Amt des Rendanten ist gleichfalls ein Ehrenamt. Eventuell hat der Vorstand über dessen Remuneration Beschluß zu fassen, resp. die Bestimmung der Regierung einzuholen.

§. 18.

Beschränkungen der Adjazenten.

An den von der Sozietät zu unterhaltenden Hauptentwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte geschieht, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen.

Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende diese Frist verlängern.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

Die Grasnutzung bis zum Wasserspiegel behalten die Adjazenten.

§. 19.

Verfahren bei Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und über besondere, auf speziellem Rechtstitel beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit sie nicht vorstehend an eine andere Behörde verwiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorstande angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Die Schiedsrichter werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Inländer, der in seiner Gemeinde zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Sozietät ist.

 §. 20.

§. 20.

Die vollendeten gemeinschaftlichen Anlagen müssen vom Kommissarius der Regierung zu Frankfurt a. d. O. unter Zuziehung eines Bautechnikers abgenommen werden.

§. 21.

Die Sozietät ist dem Ober-Aufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. als Landes-Polizeibehörde und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 22.

Aenderungen der Bestimmungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

Gr. zur Lippe. Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).